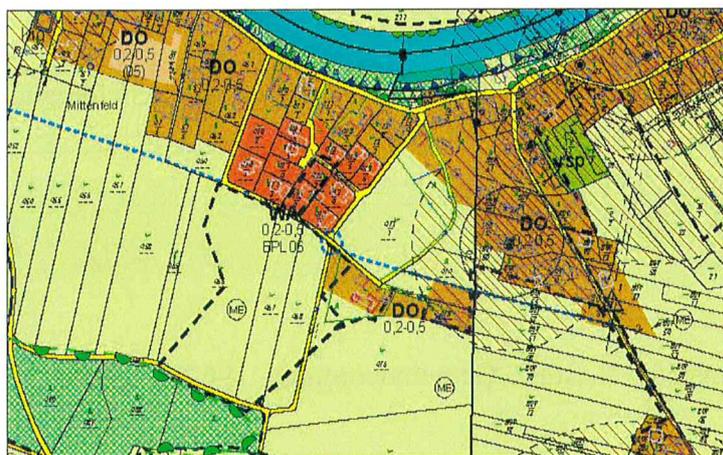
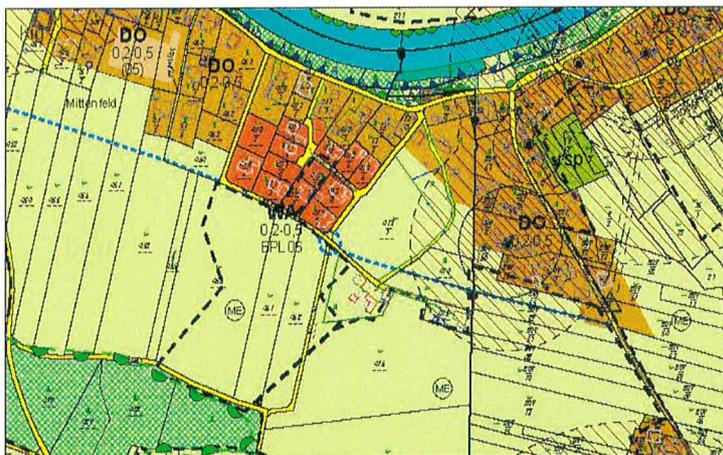


Örtliche Raumordnung Gemeinde Lang



Flächenwidmungsplanänderung 5.01
„Vereinfachtes Verfahren gem. StROG 2010, §39“

„Reisinger-Radl“



Verfasser:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

G. Krasser



[Signature]



Zahl:

02/2014

Zahl:

232/2013

Graz, am

30/01/2014

Lang, am

20.03.2014

verfasst von:



krasser
architektur + ziviltechniker-KG
krasser

raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur

GEMEINDE LANG

Flächenwidmungsplanänderung 5.01

„Reisinger-Radl“

Vereinfachtes Verfahren gem. StROG 2010, §39

Termine des Verfahrens

Antrag auf Änderung		November 2013
Information und Vorbesprechung mit dem Gestaltungsbeirat		November 2013
Weitere Besprechungen mit Bgm. Schnabel und dem Gestaltungsbeirat	und	November 2013 Dezember 2013
Anhörung der Betroffenen schriftliches Anhörungsverfahren	von bis	10/01/2014 24/01/2014

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine Einwendungen | Stellungnahmen und zwei Leermeldungen eingebracht (näheres siehe Anhang)

Gemeinderatsbeschluss am 25/02/2014

Kundmachung an der Amtstafel lt. Stmk. Gemeindeordnung 1967 von 18./02/2014
bis 17/03/2014

Rechtskraft erlangt am 15.03.2014

Übermittlung der Unterlagen an die Stmk. Landesregierung (A13) zur
Prüfung der Gesetzmäßigkeit: am/...../.....

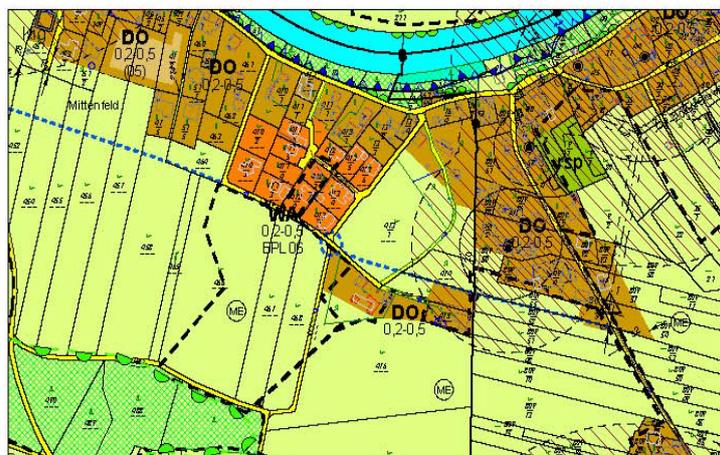
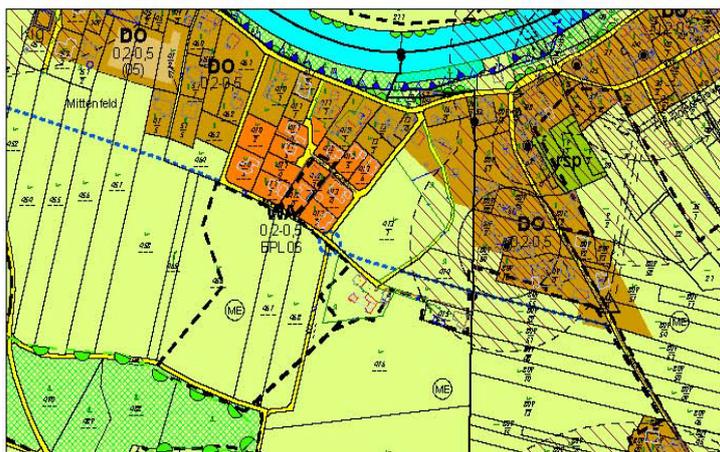
Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung A13 am/...../.....

Örtliche Raumordnung Gemeinde Lang



Flächenwidmungsplanänderung 5.01
„Vereinfachtes Verfahren gem. StROG 2010, §39“

„Reisinger-Radl“



Verfasser:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Zahl:

Zahl:

Graz, am

Lang, am

verfasst von:



krasser
architektur + ziviltechniker-KG
krasser

raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur

krasser+krasser architektur ZT-KG • FN 322522y • graz • ATU64665856 • RB Graz-Andritz • BLZ 38377 • KtoNr. 2010320
st. veiter straÙe 11A • 8045 graz • tel.: +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax: dw-9 • www.arch-krasser.at

GEMEINDE LANG**Flächenwidmungsplanänderung 5.01****„Reisinger-Radl“***Vereinfachtes Verfahren gem. StROG 2010, §39***Termine des Verfahrens**

Antrag auf Änderung		November 2013
Information und Vorbesprechung mit dem Gestaltungsbeirat		November 2013
Weitere Besprechungen mit Bgm. Schnabel und dem Gestaltungsbeirat		November 2013 und Dezember 2013
Anhörung der Betroffenen schriftliches Anhörungsverfahren	von bis	10/01/2014 24/01/2014

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine Einwendungen | Stellungnahmen und zwei Leermeldungen eingebracht (näheres siehe Anhang)

Gemeinderatsbeschluss am 25/02/2014

Kundmachung an der Amtstafel lt. Stmk. Gemeindeordnung 1967 von/...../.....
bis/...../.....

Rechtskraft erlangt am

Übermittlung der Unterlagen an die Stmk. Landesregierung (A13) zur
Prüfung der Gesetzmäßigkeit: am/...../.....

Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung A13 am/...../.....

Gemeinde Lang

KG 66136 Lang

Änderung 5.01 "Reisinger-Radl"

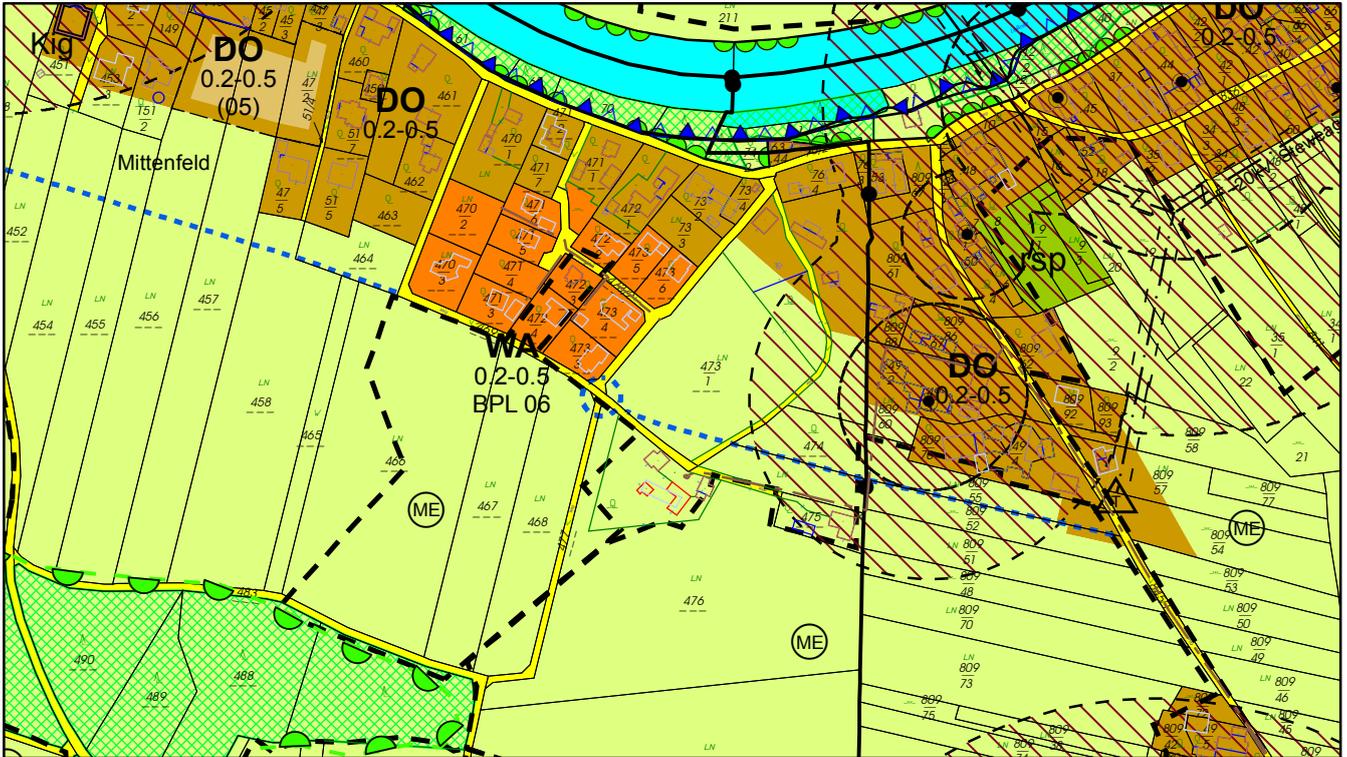
Vereinfachtes Verfahren gem. StROG 2010, §39



Katastergrundlage DKM vom 18/10/2010 (siehe Wortlaut zur Änderung)

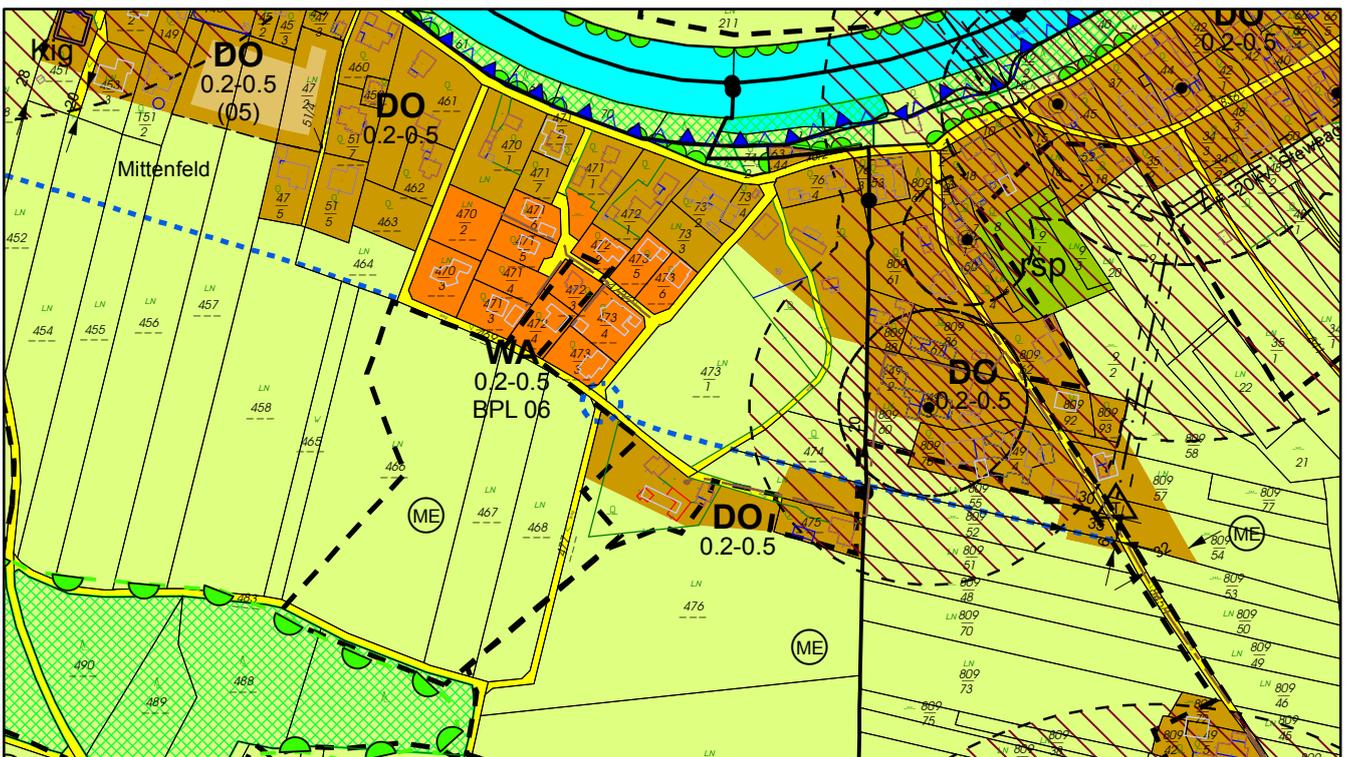
IST-Zustand

Maßstab 1:5.000



SOLL-Zustand

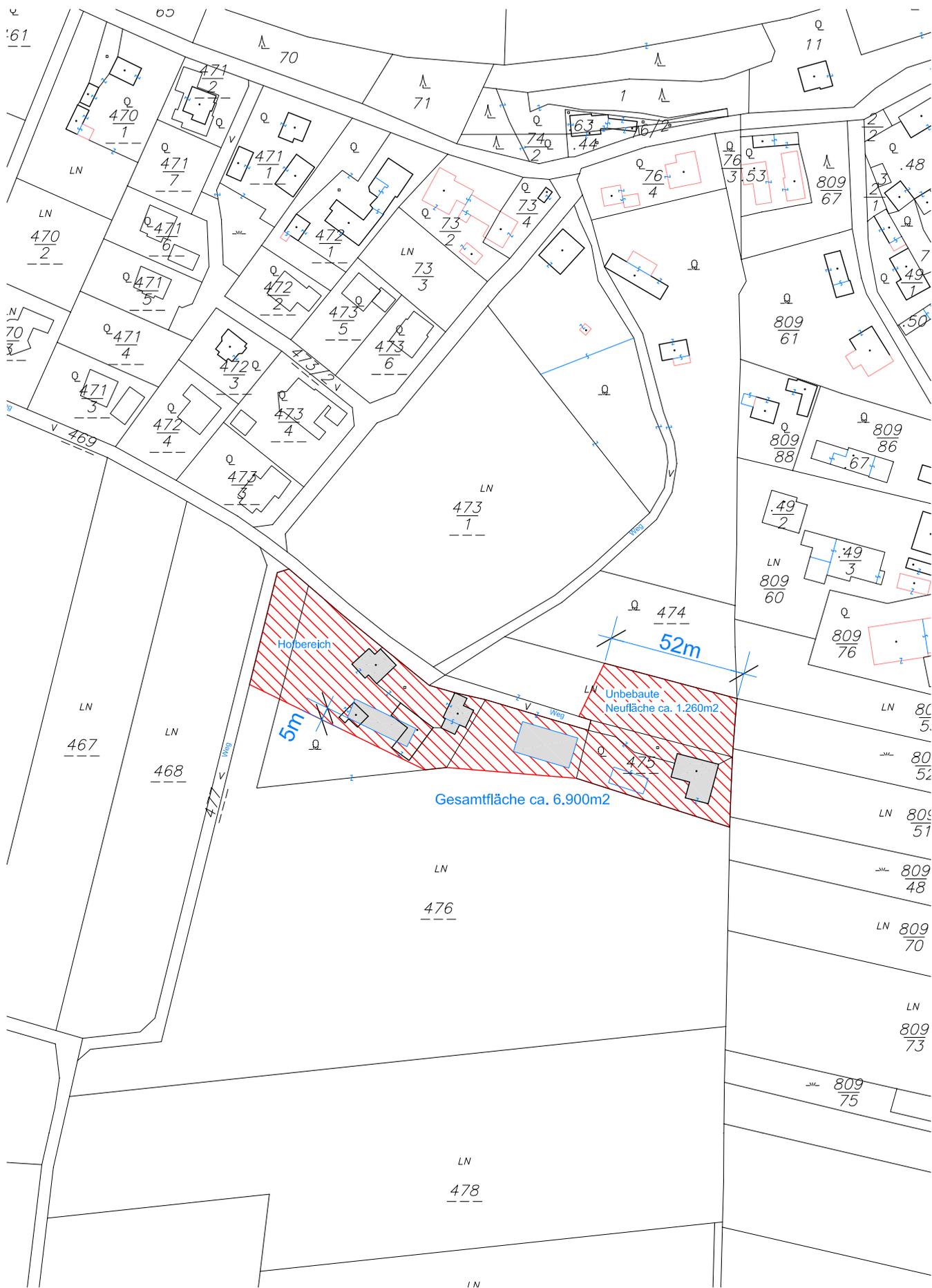
Maßstab 1:5.000



	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Kerngebiet
	Gewerbegebiet
	Industrie- und Gewerbegebiet 1
	Dorfgebiet
	Aufschließungsgebiet (Farbe entsprechend der Folgenutzung)
	Sanierungsgebiet Gebiet, in dem zur Beseitigung städtebaulicher und hygienischer Mängel besondere Maßnahmen erforderlich sind (§23 Abs.4, Spielstättenbesitzes Raumordnungsgesetz). Art des Mangels: K = Kanal, HW=Hochwassergefährdung, LM = Lärm, Lu = Luft, W = Wildbachgefährdung
	Zeitlich folgende Nutzung Land- u. Forstwirtschaftlich genutzte Fläche mit der Folgenutzung "Allgemeines Wohngebiet"
	Dorfgebiet - Befristet
	Aufschließungsgebiet - Befristet (Farbe entsprechend der Folgenutzung)
	Verkehrsflächen der Gemeinde, Güterweg, Interessenweg (P) privat (Ö) öffentlich
	Land- u. Forstwirtschaftlich genutzte Fläche
	Wald
	Erwerbsgärtnerei
	AF Auffüllungsgebiet (mit Darstellung der aufzufüllenden Fläche)
	ARA Abwasserreinigungsanlage ASZ Altstoffsammelzentrum Eisb. Eisbahn Fischt. Fischteiche Frh Friedhof Hsl Hackschnittzellerlager Komp Kompostlagerplatz

	Denkmalgeschütztes Gebäude
	Landesstraße
	Autobahn
	Trafostationen
	Hochspannungsfreileitung mit Schutzzone
	Kanalstrang
	Gewässer
	HQ30 Linie
	HQ100 Linie
	Gelbe Gefahrenzone (Wildbach und Lawinerverbauung)
	Rote Gefahrenzone (Wildbach und Lawinerverbauung)
	Straßenlärm 45 dB (Nacht)
	Melliorationsgebiet
	Altlastenverdachtsfläche
	Adria-Wien-Pipeline
	Gasleitung HD = Hochdruck, MD = Mitteldruck, ND = Niederdruck inkl. Servitustreifen
	Geruchsbelastigungszone (Geruchszahl IST-Stand, basierend auf Erhebungen der Gemeinde vom März 2004) siehe auch Deckplan 3 Immissionsplan Geruch/Lärm
	Bezirksgrenze
	Gemeindegrenze
	Katastralgemeindegrenze

	Nachgetragene Gewässerläufe (Gerinne)	(Datenquelle: Amt der Stmk. LR Referat IKT)
	Landschaftsschutzgebiet	(Datenquelle: Amt der Stmk. LR Referat IKT)
	Natura 2000 Gebiet	(Datenquelle: Amt der Stmk. LR Referat IKT)
	Naturdenkmal	(Datenquelle: Amt der Stmk. LR Referat IKT)
	Ökologische Vorrangzone	(Datenquelle: Amt der Stmk. LR Referat IKT)
	Bodenfundstätte	
	Durch Hochwasser gefährdete Flächen	
	Durch Erderschütterung gefährdete Flächen	(Datenquelle: Amt der Stmk. LR Referat IKT)
	Sicherheitszonen von Flugplätzen	
	Militärische Tiefflugstrecken	(Datenquelle: Amt der Stmk. LR Referat IKT)
	Nicht vermessene Wege	(Datenquelle: Amt der Stmk. LR Referat IKT)
	Ergänzungen zur DKM	Nachträglich eingetragene Katastereingaben (Grst-grenzen etc.), verfaßt vom Vermessungsbüro Kahlen, 8510 Stralitz bzw. nachträglich ein digitalisiert vom Büro Arch. DI, Krasser
	Gis-Daten	Mit diesem Logo gekennzeichnete Daten wurden von der Stmk. LR (Referat IKT) aus dem GIS-Stmk. digital zur Verfügung gestellt
	Nummerierung der Aufschließungsgebiete (siehe Wortlaut zum Flächenwidmungsplan, §6)	
	Rechtsgültiger Bebauungsplan ist vorhanden	
	Projektierte angedrehte Wegführungen	Zur Schaffung zusammenhängender Erschließungssysteme





Gemeinde Lang

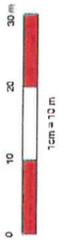
8403 Lang Nr. 6 - Tel. 03182/7108-0 - Fax DW 4 - gde@lang.steiermark.at

Datum: 26.11.2013

Bearbeiter: Hr. Lienhart, Anwes



M 1 : 1000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom April 2013

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen.
Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

Die Lage der Kanalleitung ist ein Vorabzug - Korrekturen noch möglich



Wortlaut zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.01

„REISINGER-RADL“

(Vereinfachtes Verfahren gem. StROG 2010, §39)

Verordnung

Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Lang am **25/02/2014** beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.00 samt zeichnerischer Darstellung (*unter Berücksichtigung der Beschlüsse hinsichtlich von Änderungen aufgrund von fristgerecht vorgebrachten Einwendungen bzw. der Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens*).

- §1 Die zeichnerische Darstellung besteht aus 1 Einzelblatt, das den **IST- Zustand** und den **SOLL-Zustand** darstellt, verfasst von krasser+krasser ZT-KG, St. Veiter-Straße 11A, 8045 Graz, und beruht auf der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plangrundlage in digitaler Form (DKM) vom 18/10/2010 (*Datum der Datenerstellung durch die Stmk. Landesregierung, GZ.: GZ.:LBD-GI 92.02-1/2010-071*).

Diese zeichnerische Darstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und stellt die räumliche Gliederung der von der Änderung betroffenen Bereiche des Flächenwidmungsplanes 5.00 dar.

- §2 Die Festlegung von Grenzen im Flächenwidmungsplan sind Nutzungsgrenzen aufgrund der Lage in der Natur und den naturräumlichen Gegebenheiten. Geringfügige Abweichungen von Festlegungen aufgrund des aktuellen Katasterstandes sind an den naturräumlichen Gegebenheiten und den Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung zu orientieren.

Die Abgrenzung des Baulandes erfolgt im allgemeinen deckungsgleich mit den auf der Planungsgrundlage ersichtlichen Grundstücksgrenzen bzw. derart, dass eine eindeutige Zuordnung zu sonstigen Bezugspunkten oder Bezugslinien gegeben ist. Sofern solche Grenzen nicht eindeutig sind, ist die Abgrenzung den beiliegenden Blättern zu entnehmen. Die im Wortlaut, Erläuterungsbericht und in den Plandarstellungen enthaltenen Grundstücksnummern entsprechen dem Katasterstand vom 18/10/2010 (*GZ.: LBD-GI 92.02-1/2010-071*). Nachträglich durchgeführte Grundstücksteilungen und Hausgrenzen, die in der digitalen Katastermappe (DKM) nicht eingetragen waren, wurden auf Grund von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Bauakten, sowie aktuellem Orthofoto (*Quelle Gemeinde Lang*) eindigitalisiert.

§3 Im einzelnen sind folgende Parzellen von der Änderung betroffen:

KG 66136 Lang

Änderung von Grundstücksflächen lt. Verordnungsblatt IST-SOLL-Darstellung bzw. beiliegendem Auszug aus dem Katasterplan von bisher Freiland in „Dorfgebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5.

Gesamtfläche der Änderung lt. EDV-Abfrage des Katasterplanes *ca. 6.900 m²*

Davon unbebaute Neufläche *ca. 1.260 m²*

§4 Bestehende Mängel:

- Keine

§5 Baulandmobilisierung:

Als Maßnahme zur aktiven Bodenpolitik gem. §35 des StROG 2010 idgF. wird zwischen Gemeinde und Grundeigentümern eine Baulandvereinbarung abgeschlossen.

§6 Die Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplanänderung beginnt mit dem der Kundmachungfrist (14 Tage) folgenden Tag.

Erläuterungsbericht

ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG 5.01 „REISINGER-RADL“

„Vereinfachtes Verfahren gem. StROG 2010, §39“

GEMEINDE: LANG

KG: LANG

IM EINZELNEN SIND FOLGENDE PARZELLEN VON DER ÄNDERUNG BETROFFEN:

Änderung folgender Flächen von bisher Freiland in „Dorfgebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5.

Grundstücksparzellen	Nr.:	Fläche
	476/2, 476/3 (tw.), 475	ca. 6.900 m ²

Anmerkung:

Lt. Schreiben der Stmk. Landesregierung vom 11/01/2011 (GZ.: FA13B-50.1/2011-549) sind die betroffenen Grundstücksnummern nicht mehr in der Verordnung anzuführen, sondern lediglich planlich darzustellen. Die im Erläuterungsbericht zur Änderung angeführten Grundstücksnummern dienen der Übersicht und haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

Grundeigentümer:

Grst. 475 Einlage (EZ): 85 Gerda Reisinger | Manfred Reisinger | ADR: Lang 21 8403

Grst. 476/2 Einlage (EZ): 1 Franz Radl | ADR: Lang 21, Lebring 8403

Grst. 476/3 Einlage (EZ): 131 Franz Radl | ADR: Lang 21, Lebring 8403

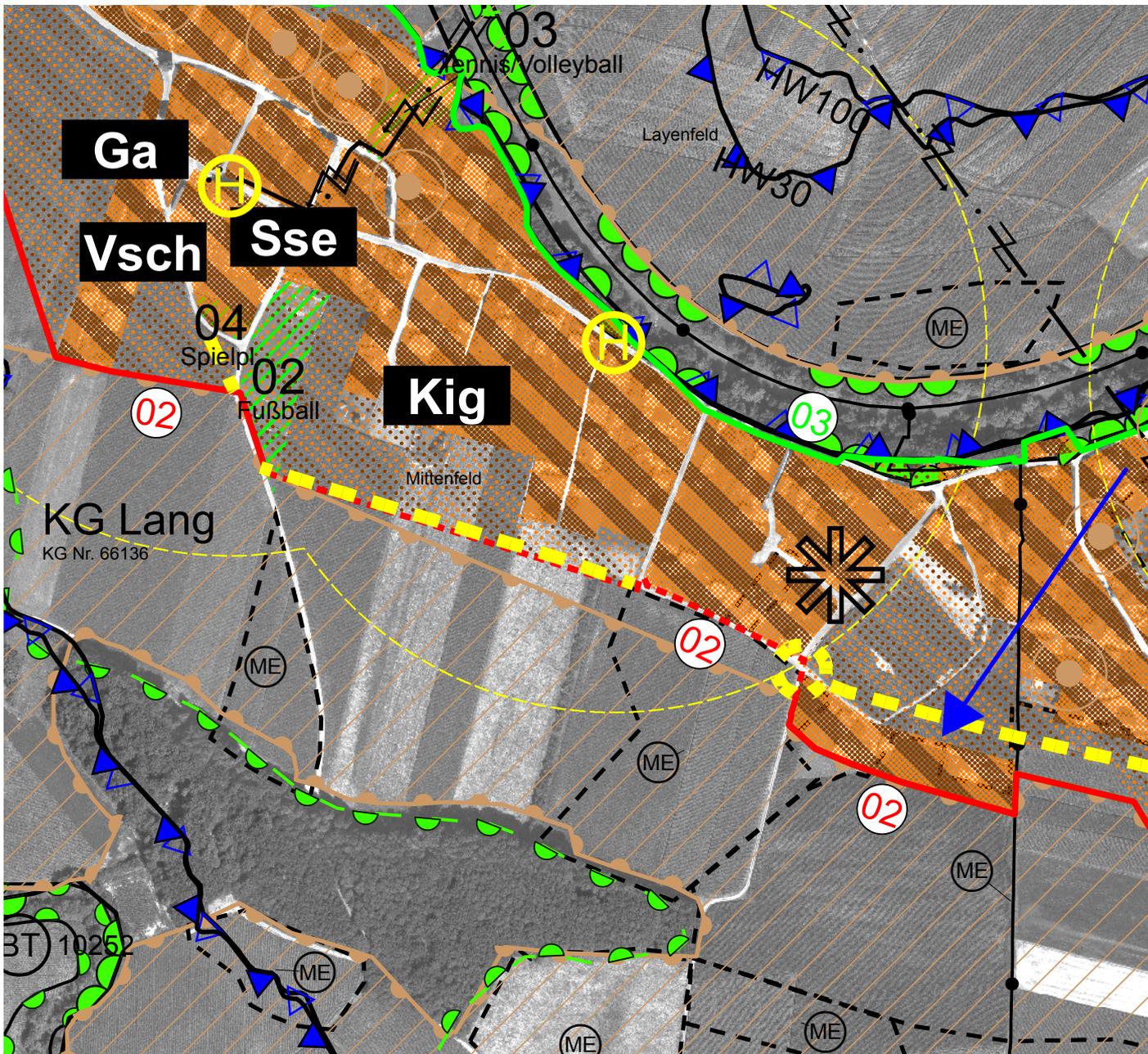
Martin Hafner | ADR: Lang 21, Lebring 8403

Tanja Hafner | ADR: Lang 21, Lebring 8403

BEZUGSGRUNDLAGE ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT:

Das Örtliche Entwicklungskonzept in der Fassung 5.0 der Gemeinde Lang, genehmigt von der Stmk. LR am 03/07/2013, GZ.: ABT13-10.10-L3/2013-104 wurde verfasst von krasser+krasser ZT-KG, 8045 Graz.

Die Änderungsflächen liegen im Ortraum der Gemeinde Lang, welcher gem. ÖEK 5.0 auch als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt ist. Der Bereich der Änderungsflächen ist als Potenzial für bauliche Entwicklung (*Wohnen, Landwirtschaft*) ausgewiesen und deckt sich somit der angestrebten Änderung in Dorfgebiet. Die Ausweisung steht daher in keinem Widerspruch zum rechtskräftigen ÖEK 5.0 der Gemeinde Lang.



Auszug aus der Legende zum Entwicklungsplan:

	Wohnen, Bestand		Zentrum Potenzial		Entwicklungsgrenzen Siedlungspolitisch absolut
	Wohnen, Potenzial		Bereiche mit 2 Funktionen		Entwicklungsgrenzen Siedlungspolitisch relativ
	Industrie/Gewerbe, Bestand		Siedlungsschwerpunkt		Entwicklungsgrenzen Naturräumlich absolut
	Industrie/Gewerbe, Potenzial		Erholung/Sport/Freizeit		Entwicklungsgrenzen Naturräumlich absolut
	Tourismus, Bestand		Erhaltenswertes Ortsbild		Landwirtschaftliche Vorrangzone
	Tourismus, Potenzial		Lärm von der Straße		Rohstoffvorrangzone
	Zentrum Bestand		Geruchsemitter		Rohstoff Hoffungsgebiet
			Zu berücksichtigende Pufferflächen		

Endbeschluss

GR-Beschluss vom 12/09/2012
Genehmigung Stmk. LR am 03/07/2013
GZ.: ABT13-10.10-L3/2013-103

Gemeinde Lang



krasser
architektur + ziviltechniker-KG
krasser



Auszug aus dem Entwicklungsplan 5.0

Plangrundlage GIS-Orthofoto (GZ.: LBD-GI 92.02-1/2010-071 vom 18/10/2010)
Graz, am 28.11.2013 Maßstab 1:5.000

krasser+krasser architektur ZT-KG • FN 322522y • FBG: graz • ATU64665856 • RB Graz-Andritz • BLZ 38377 • KtoNr. 2010320
st. veiter straÙe 11A • 8045 graz • tel.: +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax: dw-9 • office@arch-krasser.at • www.arch-krasser.at

Rechtsgrundlagen:

- * Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, idF. LGBL. 44/2012
Stmk. Baugesetz 1995
Stmk. Ortsbildgesetz 1977
- * Landesentwicklungsprogramm 2009, LGBL. 75/2009
- * Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz
LGBL. Nr. 76/2009
- * Örtliches Entwicklungsprogramm 5.0 der Gemeinde
- * Flächenwidmungsplan der Gemeinde
(Teil-) Bebauungsplan

Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

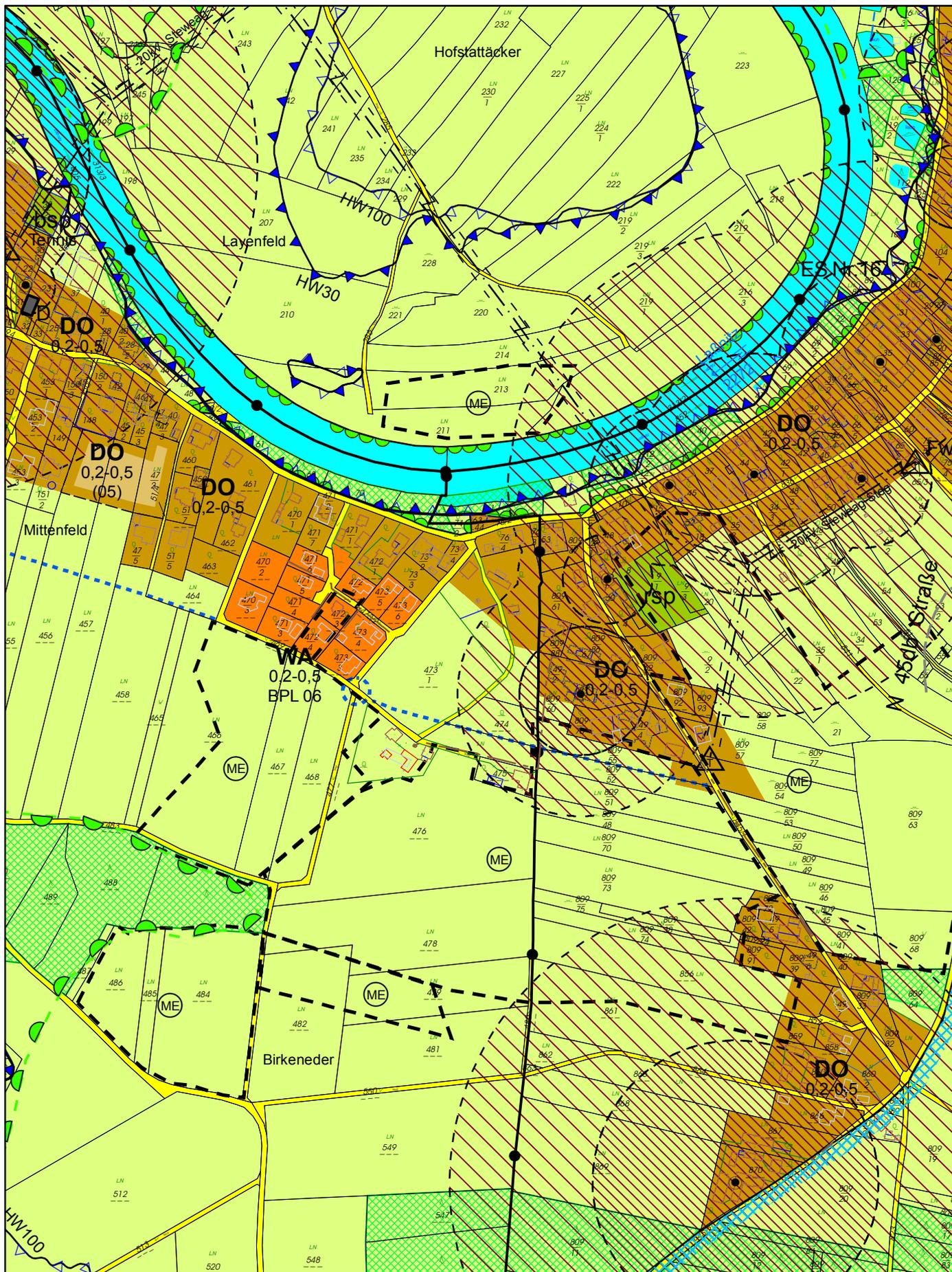
- Digitaler Katasterplan (DKM) vom 18/10/2010 (*Datum der Datenerstellung durch die Stmk. Landesregierung, GZ.: LBD-GI 92.02-1/2010-071*)
- Flächenwidmungsplan 5.00

Besichtigung: mehrfach im Zuge der Revision 5.0 und für die Besprechungen im November 2013

Weitere Besichtigungen und Besprechungen mit den Grundeigentümern, Interessenten, planenden Architekten, sowie Gemeindevertretern, sowie den Vertretern des Gestaltungsbeirates.

Selbst erarbeitete bzw. eingeholte Unterlagen:

- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 5.00 der Gemeinde Lang
- Auszug aus dem Entwicklungsplan 5.00 der Gemeinde Lang
- Grundstücksverzeichnis vom 28/11/2013



Endbeschluss

Beschluss am 12/09/2012
Genehmigung: 03/07/2013 | GZ.: ABT13-10.10-L3/2013-104

Gemeinde Lang



krasser
architektur + ziviltechniker-KG
krasser



Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 5.0

Katastergrundlage DKM vom 18/10/2010

Graz, am 28.11.2013 Maßstab 1:5.000

krasser+krasser architektur ZT-KG • FN 322522y • FBG: graz • ATU64665856 • RB Graz-Andritz • BLZ 38377 • KtoNr. 2010320
st. weiter strasse 11A • 8045 graz • tel.: +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax: dw-9 • office@arch-krasser.at • www.arch-krasser.at

Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Bezirksgericht 660 Leibnitz
Katastralgemeinde 66136 Lang

Grundstücke:

Nr.

475 Einlage (EZ): 85
Katastralgemeinde der EZ: 66136 Lang
Fläche: 1434 m²
Adresse: Lang 21a

476/1 Einlage (EZ): 1
Katastralgemeinde der EZ: 66136 Lang
Fläche: 23207 m²
Adresse: -

476/2 Einlage (EZ): 1
Katastralgemeinde der EZ: 66136 Lang
Fläche: 2251 m²
Adresse: -

476/3 Einlage (EZ): 131
Katastralgemeinde der EZ: 66136 Lang
Fläche: 4450 m²
Adresse: Lang 21
Lang 21b

476/4 Einlage (EZ): 1
Katastralgemeinde der EZ: 66136 Lang
Fläche: 244 m²
Adresse: -

474 Einlage (EZ): 23
Katastralgemeinde der EZ: 66136 Lang
Fläche: 2421 m²
Adresse: -

473/1 Einlage (EZ): 2
Katastralgemeinde der EZ: 66136 Lang
Fläche: 19859 m²
Adresse: Lang 20

469 Einlage (EZ): 50000
Katastralgemeinde der EZ: 66136 Lang
Fläche: 1903 m²
Adresse: -

477 Einlage (EZ): 50000
Katastralgemeinde der EZ: 66136 Lang
Fläche: 1009 m²
Adresse: -

Gesamtfläche: 56778 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ	LNR
85	1 ANTEIL: 1/2

Gerda Reisinger
 GEB: 1957-10-16 ADR: Lang 21 8403
 2 ANTEIL: 1/2
 Manfred Reisinger
 GEB: 1955-09-01 ADR: Lang 21 8403
 1 3 ANTEIL: 1/1
 Franz Radl
 GEB: 1959-11-14 ADR: Lang 21, Lebring 8403
 131 1 ANTEIL: 856/1388
 Franz Radl
 GEB: 1959-11-14 ADR: Lang 21, Lebring 8403
 2 ANTEIL: 266/1388
 Martin Hafner
 GEB: 1985-03-08 ADR: Lang 21, Lebring 8403
 3 ANTEIL: 266/1388
 Tanja Hafner
 GEB: 1985-07-03 ADR: Lang 21, Lebring 8403
 23 3 ANTEIL: 1/1
 Peter Scheibelsteiner
 GEB: 1970-09-05 ADR: Lang 20, Lebring 8403
 2 5 ANTEIL: 1/1
 Peter Scheibelsteiner
 GEB: 1970-09-05 ADR: Lang 20 8403
 50000 1 ANTEIL: 1/1
 Öffentliches Gut (Straßen und Wege)
 ADR: Gemeinde Lang 8403

Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Bezirksgericht 660 Leibnitz
Katastralgemeinde 66127 Jöss

Grundstücke:

Nr.

809/48 Einlage (EZ): 1
Katastralgemeinde der EZ: 66127 Jöss
Fläche: 3890 m²
Adresse: -

51 Einlage (EZ): 28
Katastralgemeinde der EZ: 66127 Jöss
Fläche: 578 m²
Adresse: -

809/52 Einlage (EZ): 6
Katastralgemeinde der EZ: 66127 Jöss
Fläche: 3127 m²
Adresse: -

809/55 Einlage (EZ): 17
Katastralgemeinde der EZ: 66127 Jöss
Fläche: 2099 m²
Adresse: -

Gesamtfläche: 9694 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ	LNR			
1	1 ANTEIL: 1/2	Josef Ruprecht		
		GEB: ADR: Lang Jöb 12	8403	
	2 ANTEIL: 1/2	Gunthilde Ruprecht		
		GEB: ADR: Lang Jöb 12	8403	
28	2 ANTEIL: 1/2	Johann Wanisch		
		GEB: 1938-03-17 ADR: Jöss 21, Lebring	8403	
	3 ANTEIL: 1/2	Maria Wanisch		
		GEB: 1943-09-09 ADR: Jöss 21, Lebring	8403	
6	1 ANTEIL: 1/2	Maria Girstmaier		
		GEB: 1952-11-05 ADR: Lang Jöb 28	8403	
	2 ANTEIL: 1/2	Maria Girstmaier		
		GEB: 1952-11-05 ADR: Lang Jöb 28	8403	
17	3 ANTEIL: 1/1	Agnes Mally		
		GEB: 1961-03-30 ADR: Jöss 29, Lang Lebring	8403	

1. Die Änderung 5.01 erfolgt gemäß § 39 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (*StROG 2010, idF. LGBl. 44/2012*).
2. Die von der Änderung betroffenen Grundstücksteile sind lt. rechtsgültigem Flächenwidmungsplan 5.0 der Gemeinde Lang, genehmigt von der Stmk. LR am 03/07/2013, GZ.: ABT13-10.10-L3/2013-104 als Freiland ausgewiesen. Die Flächen liegen im direkten Ortsraum der Gemeinde und stellen lt. Örtlichem Entwicklungskonzept 5.0 - auf Grund der anschließenden, landwirtschaftlichen Vorrangzone lt. Repro-Leibnitz (*LGBl. 76/2009*) - die südliche Grenze der baulichen Entwicklung dar.
 - Nordwesten: Allgemeines Wohngebiet
 - Süden: Freiland
 - Osten: Freiland bzw. im Nordosten Dorfgebiet
 - Norden: Freiland bzw. nach der Inselfläche Dorfgebiet

Inselfläche, die ebenfalls für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist, für die derzeit aber kein Umsetzungsinteresse besteht

Die Grundstücke der Änderungsfläche sind bereits zum Großteil bebaut (*südliche Zeile*). Im nördlichen Bereich der Erweiterung wurde von den Grundeigentümern der Baubehörde bzw. dem beurteilenden Fachgremium des Gestaltungsbeirates ein Bauansuchen im Freiland vorgestellt (*Zubau zum eingeschossigen Bestand mit flach geneigtem Walmdach*), welches aus formaler Sicht nicht positiv beurteilt werden konnte.

Da das Areal lt. örtlichem Entwicklungskonzept 5.0 aber als Potenzial für bauliche Entwicklungen vorgesehen ist, wurde von Fr. DI. Marion Schubert (*Abteilung 15 – Baugestaltung*) als Mitglied des Gestaltungsbeirates in einem Abklärungsgespräch mit den zuständigen Fachstellen der Abteilung 13 – Raumplanung (*Mag. Sommer und Dr. Pistotnig*) das Einvernehmen hergestellt, dass eine Ausweisung der Flächen als Dorfgebiet befürwortet werden kann (*Auf Basis einer Dorfgebietsfestlegung wäre es möglich, die angestrebten Bauabsichten als eigenständiges Projekt (kein Zubau) formal wesentlich besser auszubilden und somit auch eine erheblich bessere Einbettung in die bestehende Siedlungsstruktur zu erreichen*).

Die vorliegende Erweiterung schließt zwar nicht unmittelbar an Baulandflächen an (*es verbleibt eine Inselfläche, für die derzeit kein Umsetzungsabsicht besteht*), aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumplanung bestehen gegen die vorliegende Änderung 5.01 aber dennoch keine Bedenken. In der Natur betrachtet erfolgt keine Erweiterung nach außen (*Süden*), es werden lediglich die in der Natur bereits gegebenen Bestandsstrukturen ausgewiesen, die beabsichtigten Neubaumaßnahmen sind auf dem Grundstück 476/2 geplant, welche bereits einen Zusammenschluss in Richtung der Bestandsstrukturen des Hauptsiedlungsraumes bewirken.

Ergänzende Anmerkung:

Die Erweiterungsflächen sind grundsätzlich voll erschlossen, die Zufahrtsmöglichkeiten liegen durch bestehende Wegeführungen vor. Im Flächenwidmungsplan 5.0 und im Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 ist nördlich der Änderungsfläche 5.01 (*nördlich von Grst. 476/2 => siehe Orthofoto*) eine angestrebte Wegeführung zur Schaffung durchgängiger Erschließungssysteme angedacht. Diese Zielsetzung wird durch die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung nicht behindert, bei künftigen Baulanderweiterungen in Richtung Norden wird dies jedoch unbedingt zu beachten sein, und sind entsprechende Trassen frei zu halten bzw. ist deren Freihaltung als Aufschließungsmangel festzulegen.

3. Aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumplanung bestehen gegen die gegenständliche Baulanderweiterung aus folgenden Gründen keine Bedenken:

- Die beabsichtigte Erweiterung liegt im Ortsraum der Gemeinde, welcher lt. rechtskräftigem ÖEK 5.0 auch als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt ist.
- Es handelt sich um eine kleinräumige Fläche, welche zum Großteil bereits aus bebauten Strukturen gebildet wird.
- Die Vorgangsweise wird auch vom beurteilenden Fachgremium des Gestaltungsbeirates – durch welchen auch im Vorfeld ein Einvernehmen mit der Abteilung 13 der Stmk. Landesregierung hergestellt worden ist - befürwortet.
- Weiters liegen keine sonstigen Ausschließungsgründe für eine kleinräumige Baulanderweiterung (*Hochwasser, Lärm*) vor. Im östlichen Randbereich liegt zwar ein Einfluss auf Grund eines (*lt. Angabe der Gemeinde rückläufigen*) landwirtschaftlichen Betriebes vor, die Erweiterungsfläche liegt aber ausschließlich im Geruchsschwellenbereich (*nicht im Belästigungsbereich*), eine Ausweisung als Dorfgebiet ist daher gem. StROG 2010, §27(5)2 zulässig.

4. Baulandmobilisierungsmaßnahmen

Durch die Änderung 5.01 wird durch die unbebaute Neufäche außerhalb des bestehenden Hofbereiches eine neue Bauparzelle geschaffen, welche im Sinne des StROG, §35 („*Privatwirtschaftliche Maßnahmen*“) zu mobilisieren ist. Die entsprechenden Vereinbarungen werden im Rahmen der Anhörungsfrist mit den Grundeigentümern abgeschlossen und nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss mit den Gesamtunterlagen vorgelegt werden.

5. Umweltprüfung gem. StROG 2010 idgF.

Strategische Umweltprüfung - Prüfung der Erfordernis einer Umwelterheblichkeit

Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterung	Weitere Prüfschritte erforderlich
	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter wird nicht geändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	Keine UVP-Pflicht	Keine Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		
✓						<i>Die Flächen liegen innerhalb von bereits im Zuge der Flächenwidmungsplanrevision 5.0 (ÖEK) auf ihre Umwelterheblichkeit überprüften Potenzialflächen, eine weitere Überprüfung ist daher nicht erforderlich</i>	Nein

Zutreffendes ankreuzen

Nach Prüfung der Ausschlusskriterien wird festgestellt:

Auf Grund der im Einzelnen durchgeführten Untersuchungen kann festgehalten werden, dass eine Prüfung der Umwelterheblichkeit und in weiterer Folge die Erstellung eines Umweltberichtes für die Flächenwidmungsplanänderung 5.01 „Reisinger-Radl“ nicht erforderlich ist.

7. Nachweis des Baulandbedarfes

In der Gemeinde Lang wurden bislang folgende Flächenwidmungsplanänderungen seit der Revision 5.0 durchgeführt:

<i>Nr.:</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Baulandkategorie</i>	<i>Fläche (m2)</i>	<i>Für Flächenbilanz anrechenbar (m2)</i>	<i>Umsetzungsstand</i>
5.01	Reisinger-Radl	DO	6.900	1.260	
Gesamtsumme anrechenbare Fläche				1.260	m2

Potenzielle Bauplätze durch Neuausweisungen seit der Revision 5.0 (*bei Annahme einer durchschnittlichen Bauplatzgröße von 800m2 (gem. Repr-Leibnitz idF. LGBl. 76/2009, §2(6))*)

$$1.260 \text{ m}^2 / 800\text{m}^2 = 1-2$$

Seit Ausarbeitung der Unterlagen für den Flächenwidmungsplan 5.0 lt. Bekanntgabe der Gemeinde erteilte Baubewilligungen für neu errichtete Wohneinheiten im Bauland (*Stichtag lt. Flächenbilanz 5.0 => 2010*)

19

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seit der Flächenwidmungsplanrevision 5.0 erheblich mehr flächenverbrauchende Baubewilligungen erteilt wurde und damit eine Verbesserung des Mobilitätsfaktors gegenüber der Revision 5.0 gegeben ist.

8. Eine Ausweisung der gegenständlichen Flächen als „Dorfgebiet“ steht, wie bereits eingangs des Erläuterungsberichtes erwähnt, in keinem Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Lang. Die Ausweisung hat auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde auch keine sonstigen, nachteiligen Auswirkungen.

BEILAGEN:

- Baulandvereinbarungen

Durch die Änderung 5.01 wird durch die unbebaute Neufläche außerhalb des bestehenden Hofbereiches eine neue Bauparzelle geschaffen, welche im Sinne des StROG, §35 („*Privatwirtschaftliche Maßnahmen*“) zu mobilisieren ist. Die entsprechenden Vereinbarungen werden im Rahmen der Anhörungsfrist mit den Grundeigentümern abgeschlossen und nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss mit den Gesamtunterlagen vorgelegt werden.

Privatwirtschaftliche Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010 (ANBOT / Veräußerungsinteresse/Fremdkonsumation) (Stand 22.02.2011)

PRÄAMBEL

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Anbot im Sinne des § 35 StROG 2010 in der laufenden Planungsperiode im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 5.01, „Reisinger-Radl“, gelegt wird und in künftigen Planungsperioden zum Zwecke der Konsumation von Bauland weitere Baulandmobilisierungsmaßnahmen gesetzt werden können.

1.

Herr Franz Radl, geb. am 14. 11. 1959, wohnhaft in 8403 Lang Nr. 21, im Folgenden kurz „Anbotleger“ genannt, ist bürgerlicher Alleineigentümer des Grundstückes Nr. 476/2 der EZ I KG Lang, welches gemäß Darstellung in dem beiliegenden Lageplan /digitaler Katasterplan vom 15. 12. 2013 (Beilage A) hinsichtlich einer Grundstücksteilfläche im unverbürgten Ausmaß von zusammen ca. 1.260 m² Gegenstand dieses Anbots ist.

2.

Die unter 1. genannte Grundstücksfläche ist gem. dem beiliegenden Grundbuchsauszug vom 30. 12. 2013 (Beilage B) der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, wie daraus ersichtlich, nicht belastet, wobei der Anbotleger erklärt, dass der betreffende Grundbuchsauszug zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Angebotes nach wie vor aktuell ist.

3.

Die unter 1. genannte(n) Grundstücksfläche(n) ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lang als Freiland ausgewiesen und soll(en) diese(s) im Gesamtausmaß von ca. 1.260 m² in *Baugebiet der Kategorie Dorfgebiet* übergeführt werden.

4.

Der Anbotleger bietet der Gemeinde Lang, 8403 Lang Nr. 6, im Folgenden kurz „Anbotnehmer“ genannt, oder einem von ihr namhaft zu machenden Dritten an, jene Teile der unter 1. genannte(n) Grundstücksfläche(n), wie im beiliegenden Plan (Beilage A), der einen integrierenden Bestandteil dieses Angebotes bildet, gekennzeichnet und mit Grstk Nr. 476/2, davon rechte *Teilfläche(strafiert)* mit ca. 1.260 m², bezeichnet, im Ganzen oder in Teilabschnitten, insgesamt höchstens im unverbürgten Flächenausmaß von ca. 1.260 m² um einen m²-Preis von € 22,50 (in Worten: zweiundzwanzig Euro, 50 Cent) wertgesichert nach dem vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2005 (VPI 2005) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen käuflich erwerben zu können, wobei Ausgangsbasis die für den Monat der Unterfertigung des ggst. Anbots verlaubliche Indexzahl ist.

Bei dem Anbotspreis handelt es sich um einen reinen Bauland-m²-Preis, wobei die Kosten der nicht öffentlichen Aufschließungserfordernisse sowie die Anschlusskosten und -gebühren der öffentlichen Versorgungsinfrastruktur den künftigen Eigentümer treffen.

5.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass dem vereinbarten Anbotspreis umfangreiche Überlegungen über den Wert von Leistung und Gegenleistung des Anbotsgegenstandes vorausgegangen sind.

Der Anbotspreis berücksichtigt bereits eine allfällige Baulandausweisung der anbotsgegenständlichen Grundstücksfläche, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass dem Anbotleger kein Rechtsanspruch auf die beabsichtigte Ausweisung als Bauland zukommt.

6.

Dem Anbotnehmer ist/sind die anbotsgegenständliche(n) Grundstücksfläche(n) in Natura bekannt.

Eine allfällige Veräußerung erfolgt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, wie z.B. Geldlasten, Bestandrechten, Baurechten oder sonstigen Rechten Dritten, frei von Sondermüll und dgl., insbesondere von Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes.

Hinsichtlich jener Grunddienstbarkeiten (Servitute), welche den Anbotsgegenstand betreffen, wird festgehalten, dass diese mitzuübernehmen sind und dies im Anbotspreis bereits berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich jener Grunddienstbarkeiten (Servitute), welche den Anbotsgegenstand nicht betreffen, verpflichtet sich der Anbotnehmer zur Lastenfreistellung im Veräußerungsfalle.

Eine grundbuchsfähige Urkunde zur erforderlichen Lastenfreistellung wird über Begehren des ausübenden Anbotnehmers im Falle des Zustandekommens des Kaufvertrages jederzeit gefertigt.

7.

Hinsichtlich des/der unter dem Pkt. 4 angeführte(n) Grundstücksfläche(n) wird ausdrücklich festgehalten, dass die Frist für den Anbotnehmer zur Annahme des Angebotes erst nach Ablauf einer Dauer von 3 Jahren zum Jahresende (31.12.) und überhaupt nur dann zu laufen beginnt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt in Wohnbau-Baulandgebieten kein Rohbau eines baubehördlich bewilligten Gebäudes bzw. in sonstigen Baulandgebieten keine bauliche Anlage im Sinne der angestrebten Nutzung fertiggestellt ist und zu diesem Zeitpunkt sämtliche Aufschließungserfordernisse, die die Gemeinde zu vertreten hat, erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist der Grundeigentümer seinerseits verpflichtet, spätestens nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse durch die Gemeinde seine Aufschließungserfordernisse umzusetzen und alles zu unternehmen, dass im Sinne der Zielerreichung in Form von Vorliegen eines vollwertigen Baulandes von der bestmöglichen Unterstützung durch den Anbotleger ausgegangen werden kann.

Ausschließlich für diesen Fall bietet der Anbotleger dem Anbotnehmer oder einem von diesem namhaft zu machenden Dritten an, die unter Pkt. 4. angeführten Grundstücke entsprechend diesem Anbot erwerben zu können. Dieses Anbot hinsichtlich der unter dem Pkt. 4 angeführten Grundstücksfläche ist verbindlich und unwiderruflich und wird bis zum Ablauf des 10. Jahres (31.12.) ab dem Zeitpunkt des Vorliegens von vollwertigem Bauland im Sinne obiger Ausführungen befristet.

8.

Solange die Gemeinde oder ein von ihr namhaft gemachter Dritter das gg. Anbot hinsichtlich einer bestimmten unter Pkt. 4 angeführten Grundstücksfläche noch nicht angenommen hat, besteht seitens des Anbotlegers das Recht, die

anbotsgegenständliche(n) Grundstücksfläche(n) selbstständig und ohne Preisfestlegung zu verkaufen bzw. veräußern. In diesem Fall hat jedoch der Anbotleger dafür Sorge zu tragen, dass binnen 3 Jahren eine widmungskonforme Konsumation des Baulandes erfolgt. Dies in der Form, dass in Wohnbau-Baulandgebieten ein der angestrebten Nutzung entsprechender Rohbau eines baubehördlich bewilligten Gebäudes bzw. in sonstigen Baulandgebieten eine bauliche Anlage im Sinne der angestrebten Nutzung fertig gestellt ist, widrigenfalls sich der Anbotleger zur Zahlung einer Investitionsabgabe im Sinne § 36 Abs. 3 StROG 2010, das entspricht Euro 1,-- pro m² der unbebaut gebliebenen Grundstücksflächen pro Jahr und zwar bis zu einer im Sinne obiger Ausführungen entsprechenden Konsumation des Baulandes, verpflichtet.

Diese einmalige 3-Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher allfälliger erforderlichen öffentlichen Aufschließungserfordernissen einschließlich der Rechtskraft eines allfällig erforderlichen Bebauungsplanes zu laufen, wenn der Kaufvertragsabschluss vorher erfolgte, sonst ab dem Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses.

Erfolgt im Veräußerungsfall im Kaufvertrag die Überbindung der Zahlungsverpflichtung im Sinne § 36 Abs. 3 StROG 2010 durch den Anbotleger, dann haftet der Anbotleger für die Bezahlung dieser Investitionsabgabe hinsichtlich der anbotsgegenständlichen Grundstücksfläche bis zu einer der angestrebten Nutzung im Sinne obiger Ausführungen entsprechenden Konsumation des Baulandes nicht mehr weiter.

Im Falle einer neuerlichen Weiterveräußerung beginnt diese 3-Jahresfrist nicht wieder neu zu laufen.

9.

Die Annahme dieses Angebotes innerhalb der Laufzeit erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an den Anbotleger an die obgenannte Adresse. Die Annahme des Angebotes ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn die Annahmeerklärung vor Ablauf der Angebotsfrist (31.12.) zur Post gegeben wird (Datum des Poststempels).

Die Veräußerung der auf diese Weise erworbenen Grundstücke innerhalb von 20 Jahren hat gem. § 35 Abs. 2 StROG 2010 ohne Gewinn zu erfolgen.

10.

Während der Laufzeit des Angebotes ist es dem Anbotnehmer gestattet auf seine Kosten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen.

Dem Anbotnehmer ist es während der Laufzeit des Angebotes auch auf seine Kosten gestattet gewerbe-, wasser-, bau- oder sonstige verwaltungsbehördliche Verfahren vorzunehmen bzw. durchführen zu lassen, die dem Zwecke des Angebots entsprechen. Erforderliche Unterschriften werden über Begehren des Anbotnehmers vom Anbotleger jederzeit geleistet.

11.

Festgehalten wird, dass die Annahme des Angebotes auf Seiten des Anbotnehmers eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses bedarf. Eine Befassung des Gemeinderates erfolgt erst bei Bedarf, jedoch innerhalb der Angebotszeit.

12.

Im Falle der Annahme des Angebotes ist unverzüglich auf Kosten des ausübenden Anbotnehmers ein Kaufvertrag durch einen von diesem schriftlich namhaft zu machenden Vertragserrichter zu erstellen. Für die Sicherstellung des Kaufpreises ist dahingehend Sorge zu tragen, als zum Zeitpunkt der Angebotsannahme der Vertragserrichter des

Kaufvertrages im Besitze einer Bankgarantie über den gesamten Kaufpreis samt Wertsicherung der Grunderwerbssteuer sein muss oder dieser Betrag auf einem Treuhandkonto des Anwalts bzw. Notars erlegt sein muss. Bei der Anbotsannahme muss gleichzeitig die Bestätigung des Vertragsrichters oder Treuhänders über das Vorhandensein obiger Bankgarantie oder des Gelderlages auf dem Treuhandkonto vorgelegt werden. Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages und rechtskräftiger grundverkehrsbehördlicher Genehmigung sowie allenfalls anderer notwendiger behördlicher Genehmigungen in Bezug auf den zu errichtenden Kaufvertrag (zB Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde, Bescheid des zuständigen Vermessungsamtes, etc) auf ein vom Anbotleger schriftlich namhaft zu machendes Konto zu überweisen.

13.

Anträge auf Anmerkung der beabsichtigten Veräußerung während der Anbotszeit werden in grundbuchsfähiger Form über Begehren des Anbotnehmers und auf dessen Kosten jeweils unverzüglich unterfertigt, die jeweilige Originalbeschluss-Ausfertigung erhält der Anbotnehmer bzw. sein Rechtsvertreter.

14.

Dieses Anbot ist mit Zugang an den Anbotnehmer unwiderruflich gelegt, dies mit der Bedingung der Rechtskraft der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung.

Dieses Anbot wird vom Anbotleger auch mit Wirkung für seine Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum der anbotsgegenständlichen Grundflächen gelegt und ist vom Anbotleger bei einem Rechtsübergang auf den Rechtsnachfolger inhaltsgleich bzw. im Falle einer Veräußerung gem. Punkt 8 entsprechend zu überbinden.

Dieses Anbot kann lediglich von den eigenbedarfsberechtigten Rechtsnachfolgern des Anbotlegers und nur mit Zustimmung des Anbotnehmers durch eine privatwirtschaftliche Maßnahme gem. § 35StROG ersetzt werden, wenn dieser den Intentionen der Baulandmobilisierung eher entspricht.

15.

Für die Erstellung dieses Angebotes fallen keine Kosten an. Allfällige Gebühren, Abgaben und Steuern trägt der Anbotnehmer.

Dieses Anbot wird 1fach im Original erstellt, wobei das Original beim Anbotnehmer verbleibt. Der Anbotleger erhält eine Ablichtung bzw. auf seinen Wunsch und seine Kosten eine beglaubigte Abschrift.

Beilagen:

- A) Lageplan /digitaler Katasterplan vom 15. 12. 2013 mit Teilung
- B) Grundbuchsauszug vom 30. 12. 2013

Der/Die Anbotleger: *Zum Zeichen des Einverständnisses und der Zustimmung*


....., geb. *14. 11. 1959*
Franz Radl

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des vorliegenden Vertrages mit den Musterverträgen, wie er auf der Homepage der Fachabteilung 13B zur Verfügung steht, wird bestätigt.

Für die Anbotnehmerin Gemeinde Lang:

.....
Bürgermeister Joachim Schnabel

.....
Gemeindestampiglie

ANHANG:

Im Rahmen des in der Zeit vom 10/01/2014 bis 24/01/2014 durchgeführten, schriftlichen Anhörungsverfahrens wurden folgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingebracht.

Name	Einwendung	Stellungnahme	Anmerkung	Art der Berücksichtigung			
				zur Gänze berücksichtigt	zum Teil berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	zur Kenntnis genommen
--			■ --				
Leermeldungen bzw. keine Einwendung oder Stellungnahme (sind auch in der Folge nicht weiter fachlich zu behandeln)							
■ Stmk. Landesregierung, A13							
■ Stmk. Landesregierung, BBL-Südweststeiermark							
■							
■							
■							



Abteilung 13

An die
Gemeinde Lang
8403 Lang 6

→ Umwelt und
Raumordnung

**Bau- und Raumordnung
örtliche Raumplanung**

Bearbeiter: Mag. Sommer
Tel.: 0316/877-2526
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!**

GZ: ABT13-52.10-20/2014-76

Graz, am 22. Jänner 2014

Ggst.: Gemeinde Lang;
Vereinfachtes Verfahren gem. § 39 ROG 2010
Flächenwidmungsplanänderung 5.01
Anhörung, Stellungnahme

Zum ggst. Verfahren wird aus raumordnungsfachlicher Sicht, auch nach erfolgtem Ortsaugenschein am 21.01.2014, festgehalten, dass grundsätzlich kein Einwand vorgebracht wird.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V.

Mag. Gernot Sommer

Durchschrift ergeht an:

1. *Raumordnungsrecht, zH. Frau Dr. Liliane Pistotnig – im Hause*
2. *Herrn Arch. Krasser & Krasser, St. Veiter Straße 11A, 8045 Graz*



A16 BBLSW

Gemeinde
Lang
Lang 6
8403 Lang

→ Baubezirksleitung
Südweststeiermark

Bearbeiter: DI Christian Ehrenreich
Tel.: 03452/82097-611
Fax: 03452/82097-666
E-Mail: bbl-sw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 520-218/2012-12 Bezug: 232/2013

Wagna, am 22. Januar 2014

Ggst: "Reisinger-Radl"
Flächenwidmungsplan-Änderung 5.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplans 5.01 werden von der Baubezirksleitung Südweststeiermark **keine Einwendungen** bekannt gegeben.

Die Aufschließung zum gegenständlichen Siedlungsraum erfolgt über die bestehende Gemeindestraße. Bei den Bauverfahren soll der Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 berücksichtigt werden.

Für das Land Steiermark
Der Leiter der Baubezirksleitung
i.V.:

(Unterschrift am Original im Akt)

(DI Christian Ehrenreich)

Ergeht per email an die Abteilungen 13, 14 und 16 zur Kenntnis

ID: 167